

Vertrag zwischen der F.K.A./G.A.E. Huelsmann Stiftung (Stiftung Huelsmann)
und der Stadt Bielefeld

(Entwurf)

Präambel

Die Stadt Bielefeld und der Förderkreis Kunstgewerbesammlung der Stadt Bielefeld/Stiftung Huelsmann e. V. haben am 10.02.1993 gemeinsam die Stiftung Huelsmann errichtet mit dem Ziel, die Kunstgegenstände des Nachlasses der Eheleute Friedrich Karl August Huelsmann und Gertrud Agathe Elisabeth Huelsmann, geborene Schlüter, zusammenzufassen, auf Dauer zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu wurde das von der Stiftung Huelsmann betriebene Museum „Kunstgewerbesammlung der Stadt Bielefeld/Stiftung Huelsmann“ gegründet. Zum Betrieb des Museums haben die Stadt Bielefeld und die Stiftung Huelsmann am 10.02.1993 einen Grundvertrag sowie am 23.08.1999 und am 15.07.2016 Zusatzverträge geschlossen.

Da künftig aus rechtlichen Gründen das in den genannten Verträgen vereinbarte Verfahren zur Überlassung der bei der Stadt Bielefeld Beschäftigten an die Stiftung nicht mehr möglich ist, sollen die geschlossenen Verträge einvernehmlich aufgehoben und folgender neuer Vertrag geschlossen werden:

§ 1

Verpflichtungen der Stadt

(1) Die Stadt Bielefeld richtet zum 01.01.2021 eine neue Organisationseinheit „Museum Huelsmann“ ein und betreibt das Museum in enger Abstimmung mit der Stiftung Huelsmann als eigene Aufgabe. Sie übernimmt für die Vertragsdauer die der Stiftung Huelsmann per Satzung zustehenden Verpflichtungen

- a. zur öffentlichen Ausstellung der Gegenstände der Sammlung Huelsmann,
- b. zur öffentlichen Ausstellung der sonstigen in die Stiftung eingebrachten Museumsgegenstände sowie
- c. zur dauernden Erhaltung der unter a. und b. genannten Gegenstände.

(2) Die Stadt Bielefeld ist verantwortlich für eine entsprechende Personal- und Sachausstattung sowie für eine angemessene Unterhaltung der dem Museum zugeordneten Gebäude und Einrichtungen (Direktorenvilla, Weiße Villa, Remise) und trägt die entsprechenden Kosten. Die Personalausstattung wird mindestens auf dem am 31.12.2020 bestehenden Niveau fortgeschrieben (Museumsleitung: 1, 0 Stelle, Museumspädagogik/ Museums- u. Veranstaltungsmanagement: 1,0 Stelle, Verwaltung: 0,5 Stellenanteil, Restaurator/in: 0,3 Stellenanteil). Die Personal- und Sachausstattung richtet sich darüber hinaus nach den für die Stadt Bielefeld geltenden Grundsätzen (u. a. Personalbemessung, Stellenbewertung, Vergütung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT-Ausstattung, Telefonie, stadtinterne Dienstleistungen).

(3) Die Stadt Bielefeld bezieht die Stiftung eng ein in alle wesentlichen Angelegenheiten des Museums bzw. des Museumsbetriebs sowie die Gestaltung des Öffentlichkeitsauftritts. Das Kuratorium trifft – nach Beratung mit dem Vorstand – eine Empfehlung zum Ausstellungsprogramm gegenüber der Stadt Bielefeld. Des Weiteren erhält das Kuratorium ein Anhörungsrecht vor der Berufung des Museumsdirektors bzw. der Museumsdirektorin. Dabei sollte möglichst Einvernehmen erzielt werden.

§ 2

Verpflichtungen der Stiftung

(1) Die Stiftung Huelsmann stellt der Stadt Bielefeld zum Betrieb des Museums Huelsmann für die Vertragsdauer unentgeltlich die ihr per Satzung unentgeltlich zustehenden Nutzungsrechte

- an den Kunstgegenständen aus dem Nachlass der Eheleute Huelsmann,
- an den Gegenständen des Vermächtnisses Hertha Koenig und der Kunstgewerbesammlung der Stadt Bielefeld und aus dem sonstigen städtischen Besitz, soweit sie im Museum Huelsmann Verwendung finden,
- an der Direktorenvilla der Ravensberger Spinnerei und der dazu gehörenden Remise zur Verfügung.

(2) Die Stiftung Huelsmann überlässt der Stadt Bielefeld darüber hinaus für die Vertragsdauer unentgeltlich die Nutzungsrechte

- an den aus Stiftungsmitteln angeschafften Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen in der Direktorenvilla, in der Weißen Villa und in der Remise
- an den aus Stiftungsmitteln angeschafften oder der Stiftung von Dritten kostenfrei überlassenen Kunstgegenständen.

(3) Des Weiteren stellt die Stiftung Huelsmann der Stadt Bielefeld die Erträge des Stiftungsvermögens abzüglich der Kosten der Vermögensverwaltung zur Finanzierung des Ausstellungs- und Museumsbetriebs zur Verfügung.

§ 3

Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt am 01.01.2021 und wird zunächst bis zum 31.12.2030 geschlossen. Spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2028 treten die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge vom 10.02.1993, 23.08.1999 und 15.07.2016 treten zum 31.12.2020 außer Kraft.

Bielefeld, den

.....
Für die Stadt Bielefeld

.....
Für die Stiftung Huelsmann